

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0414
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 15.10.2007
Bearb.	: Herr Deutenbach, Eberhard	Tel.: 209	öffentlich
Az.	: 60-Deutenbach/Jung/bü		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

01.11.2007

**Bebauungsplan Nr. 263 Norderstedt "Großer Born",
Gebiet: Zwischen Poppenbütteler Straße und Jägerlauf, südlich Großer Born, nördlich
Beek hinter der Twiete
hier: Anfrage von Herrn Lange im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und
Verkehr am 04.10.2007**

Protokoll des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr v. 04.10. 2007
TOP 13.5 Aufgrund von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern in der Einwohner-
fragestunde der Stadtvertretung am 25.09.2007 zur geplanten Erschließung des Be-
bauungsplangebietes 263, Großer Born, bittet Herr Lange die Verwaltung zu prüfen,
ob anstelle einer Erschließung über den Jägerlauf eine Erschließung über den Bille-
weg möglich ist.
Herr Lange bittet die Verwaltung um eine Stellungnahme in der nächsten Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 01.11.2007.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch Unterschrift haben sich 97 Bürgerinnen und Bürger der Straße Jägerlauf ge-
gen die Anbindung der westlichen Teilfläche des B-Planes 263 „Großer Born“ über
die Straße Jägerlauf ausgesprochen.
Die Einwander empfehlen dagegen den Billeweg für die Erschließung heranzuzie-
hen.

Im Gegensatz zu den üblicherweise zu B-Planverfahren eingehenden „Protesten“
von Anliegern betroffener Straßen wegen mehr Verkehr etc., liegt im vorliegenden
Fall eine etwas andere Situation vor.

Der Billeweg war in der Tat eine mögliche Alternative für die Erschließung. Diese war
Teil des Strukturkonzeptes welches im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbetei-
ligung im Ausschuss vorgestellt wurde, zur Begründung für die Entscheidung des
zweigeteilten Konzeptes mit Anschluss an den Jägerlauf.

Folgerichtig wurde später im Rahmen der Beschlussfassung über das Ergebnis der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden, dass der Anschluss Billeweg
nicht zur Ausführung kommen sollte.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Zu dieser, im wesentlichen aus städtebaulichen Überlegungen getroffenen Entscheidung steht die Verwaltung nach wie vor.

Die Abwägungsgründe dafür werden in der geplanten Entwurfsfassung der Begründung zum B-Plan 263 wie folgt genannt:

Verkehrsplanung und Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die Poppenbütteler Straße und den Jägerlauf. Diese Anbindung ermöglicht eine Erschließungsvariante, die der Orientierung innerhalb des Gebietes zugute kommt: zwei in Ost-West-Richtung verlaufende alleearartige Straßen, die durch ihren breiteren Querschnitt und ihre Bepflanzung betont werden, dienen als „Hauptader“.

Hiervon zweigen schmalere Wohnstraßen als Einhänge ab. Die einzelnen Grundstücke werden nur von den Wohnstraßen aus erschlossen. Straßenbegleitend ist ein Mulden-Rigolen-System zur Entwässerung geplant. Die Verbindung über den Grünzug zwischen den beiden Baugebieten ist im Normalfall nur für Fußgänger und Radfahrer befahrbar, eine Öffnung für Not-, Rettungs- und ggf. Versorgungsfahrzeuge ist vorgesehen.

Die Anbindung an den Jägerlauf erfolgt über eine 5,50 m breite Mischverkehrsfläche, die als verkehrsberuhigte Zone festgesetzt wird. Im Zuge der Planungen ist diese Anbindung kontrovers diskutiert worden. Es ist aus verkehrlichen Gründen nicht sinnvoll, das gesamte Planungsgebiet ausschließlich von der Poppenbütteler Straße aus zu erschließen. Im Einfahrtsbereich müsste die Planstraße eine hohe verkehrliche Belastung aufnehmen. Um einen geregelten Verkehrsfluss und die Orientierung im Gebiet sicherzustellen, ist eine zweite Anbindung unbedingt notwendig. Des Weiteren ist die Befahrbarkeit durch Rettungsfahrzeuge erst bei einer zweiten Anbindung vollständig gewährleistet.

Die Möglichkeit einer Anbindung über den Billeweg von Süden her ist untersucht worden. Aus städtebaulicher Sicht spricht dagegen, dass neben einer sinnvollen Quartiers- und Grundstücksaufteilung die Qualität des gebietsquerenden Grünzugs mit Spielplätzen stark beeinträchtigt wäre.

Weiterhin würde der durchgängige Grünzug entlang der Beek hinter der Twiete zerschnitten werden. Dieser Grünstreifen wird als Nebengrünzug gemäß Stadtentwicklungsprogramm 2010 beurteilt und wertet den südlich verlaufenden Fuß- und Radweg deutlich auf. Dieser Weg soll als verkehrssichere Verbindung zwischen Jägerlauf und Einkaufszentrum Immenhof an der Poppenbütteler Straße bestehen bleiben. Aus diesem Grund ist lediglich eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer an den geplanten öffentlichen Grünzug vorgesehen.

Zudem wäre für eine Nordverlängerung des Billeweges ein aufwendiges und möglicherweise kostenintensives Brückenbauwerk über die Beek erforderlich. Die Folge wäre eine Querschnittsverengung des Fließgewässers. Dieser Eingriff ist aus ökologischen Gesichtspunkten kritisch zu sehen.

Bei der Abwägung der direkten Betroffenheit ist es nicht sachgerecht diese nach Quantitäten der Anlieger gegeneinander aufzurechnen. Im städtebaulichen Vertrag sollte gesichert werden, dass der künftige Baustellenverkehr über die Zuwegung von der Poppenbütteler Straße aus abgewickelt wird, um den Jägerlauf nicht unnötig zu belasten.

Ergänzend wird noch dazu ausgeführt, dass aus der Führung der Versorgungsleitungen nach wie vor auf eine Leitungs- und Wegetrasse, auch für die Notfallanbindung, zum Jägerlauf nicht verzichtet werden kann.

Die Verwaltung sieht daher aus den vorgenannten Gründen keine Veranlassung von dem ursprünglich geplanten und beschlossenen Bebauungs- und Erschließungskonzept abzuweichen.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B 263 ist in dieser Form für die Tagesordnung zur nächsten Sitzung vorgesehen.

Ergänzend möchte die Verwaltung schon jetzt darüber informieren, dass in dieser Entwurfsfassung des B-Planes 263 vorgesehen ist, zur planungsrechtlichen Sicherung der seit langem geplanten und in der Diskussion stehenden Radwegverbindung von Glashütte nach Harksheide, eine entsprechende Festsetzung und damit eine Erweiterung des Geltungsbereiches vorzunehmen. Damit soll der Wille der Stadt zu den laufenden Verkaufsverhandlungen zum Ausdruck kommen, dass diese Verbindung mit allem Nachdruck verfolgt wird.